

en041 K 008/23



AMTSGERICHT BRÜHL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, den 18.02.2025 um 10 Uhr,
im Amtsgericht Brühl, Balthasar-Neumann-Platz 3, Erdgeschoss, Saal 8**

die im Grundbuch von Keldenich Blatt 5526 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Flur 11, Flurstück 250, Gebäude- u. Freifläche, Schulstraße 29,
groß: 177 m²

lfd. Nr. 2: Flur 11, Flurstück 249, Gebäude- u. Freifläche, Schulstraße 29,
groß: 17 m²

lfd. Nr. 3: Flur 11, Flurstück 797, Gebäude- u. Freifläche, Schulstraße,
groß: 115 m²

versteigert werden.

3 Grundstücke, 2 davon sind zusammenhängend mit einem Zweifamilienhaus bebaut, das zusammengesetzt ist aus einem entlang der südwestlichen Grenze erstellten, voll unterkellerten, zweigeschossigen Haupthaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem einseitig an die Südostfassade des Haupthauses angebauten, voll unterkellerten, eingeschossigen Anbau mit Flachdach, das 3. Grundstück ist unbebaut und dient als Teil des Vorgartens für das o.g. Wohnhaus; Wohnung Nr. I im Erd- und Obergeschoss (162,53m²), Wohnung Nr.II im Dachgeschoss (66,88m²); Baujahr: 1951 (Anbau: 2016)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück	250:	406.000	€
Flurstück	797:	70.000	€
Flurstück	249:	11.000	€
Gesamt: 487.000 € festgesetzt.			

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Brühl, 23.09.2024